

BVGer D-2497/2022 vom 9. März 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2497_2022_d20220309

FR: TAF D-2497/2022 du 9 mars 2022

IT: TAF D-2497/2022 del 9 marzo 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung | Revision; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-4246/2020 vom 9. März 2022

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme: Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121■128 des BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Der Gesuchsteller versucht mit der Nachreichung von Beweismitteln das Vorliegen einer – bisher verneinten – Verfolgungsgefahr zu belegen und macht damit die ursprüngliche Fehlerhaftigkeit des Beschwerdeentscheidens vom 9. März 2022 geltend.

E. 1.4

Der Gesuchsteller ist durch das betreffende Beschwerdeurteil vom 9. März 2022 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG in analogiam).

E. 2.1

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. ANDRÉ MOSER/MICHAEL BEUSCH/LORENZ KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, N 5.36; PIERRE TSCHAN-NEN/ULRICH ZIMMERLI/MARKUS MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht,

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121■123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten

Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG).

D-2497/2022 / D-6610/2020 Seite 6

E. 2.3

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Reine Urteilskritik genügt den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung eines Revisionsgesuchs nicht. Das Gesetz umschreibt die Revisionsgründe eng, die Rechtsprechung handhabt sie restriktiv (vgl. ELISABETH ESCHER, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, Art. 121 N 1; NICOLAS VON WERDT in: Seiler/von Werdt/Güngerich/Oberholzer, Stämpflis Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 121 N 9). Im Revisionsgesuch ist darzulegen, welcher gesetzliche Revisionsgrund angerufen und welche Änderung des früheren Entscheids beantragt wird. Die in Art. 121–123 BGG enthaltene Aufzählung der Revisionsgründe ist abschliessend (Verletzung von Ausstandspflichten; Nichtbeurteilung von Anträgen; versehentliche Nichtberücksichtigung von in den Akten liegenden Tatsachen; Verletzung der EMRK nach Vorliegen eines Entscheids des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte; nachträgliches Erfahren von erheblichen Tatsachen oder Auffinden von entscheidenden Beweismitteln, unter Ausschluss von Tatsachen oder Beweismitteln, die erst nach dem Entscheid entstanden sind). Für die Zulässigkeit eines Revisionsbegehrens ist es nicht erforderlich, dass der angerufene Revisionsgrund tatsächlich besteht, sondern es genügt, wenn der Gesuchsteller dessen Bestehen behauptet und hinreichend begründet.

E. 2.4

Zur Begründung des vorliegenden Revisionsgesuches wird der Revisionsgrund des nachträglichen Erfahrens erheblicher Tatsachen und des nachträglichen Auffindens entscheidender Beweismittel (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG) geltend gemacht und gleichzeitig die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens nach Massgabe von Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG (Frist von 90 Tagen nach Entdecken des Revisionsgrundes [vorliegend: März 2022]) aufgezeigt. 3. 3.1 Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Anlässen die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

D-2497/2022 / D-6610/2020 Seite 7 3.2 Der Revisionsgrund der nachträglich erfahrenen Tatsache beinhaltet zum einen, dass sich diese bereits vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens verwirklicht haben muss; als Revisionsgrund sind somit lediglich sogenannte unechte Noven zugelassen. Zum anderen verlangt Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, dass die gesuchstellende Partei die fragliche Tatsache während des vorangegangenen Verfahrens, das heisst bis zur Urteilsfällung, nicht gekannt hat und deshalb nicht geltend machen konnte. Ausgeschlossen sind damit auch Umstände, welche die gesuchstellende Partei bei pflichtgemässer Sorgfalt hätte kennen können, ebenso, wenn die Entdeckung der erheblichen Tatsachen auf Nachforschungen beruht, die bereits im früheren Verfahren hätten angestellt werden können, denn darin ist eine unsorgfältige Prozessführung der gesuchstellenden Partei zu erblicken (vgl. zum Ganzen ANDRÉ MOSER/MICHAEL BEUSCH/LORENZ KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht,

2. Aufl. 2013, S. 306 Rz. 5.47). Dass es einer gemäss Art. 123 BGG um Revision ersuchenden Partei nicht möglich war, Tatsachen und Beweise bereits im früheren Verfahren vor- beziehungsweise beizubringen, ist nur mit Zurückhaltung anzunehmen. Der Revisionsgrund der unechten Noven dient nicht dazu, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wiedergutzumachen (vgl. ELISABETH ESCHER, a.a.O., Art. 123 N 8). 3.3 Revisionsweise eingereichte Beweismittel sind nur dann als neu zu qualifizieren und beachtlich, wenn sie entweder neue erhebliche Tatsachen erhärten oder geeignet sind, dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind, respektive wenn sie bei Vorliegen im ordentlichen Verfahren vermutlich zu einem anderen Entscheid geführt hätten. Es genügt nicht, wenn sie zu einer neuen Würdigung bereits bekannter Tatsachen führen sollen; für eine andere Würdigung des Sachverhalts besteht im Rahmen eines Revisionsverfahrens kein Raum. Auf Revisionsgesuche, die auf erst nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens entstandenen Tatsachen oder Beweismitteln gründen, ist – unabhängig von der Frage der Erheblichkeit der neuen Tatsachen oder Beweismittel – nicht einzutreten (vgl. BVGE 2013/22 E. 13).

E. 3.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

E. 3.2

Der Revisionsgrund der nachträglich erfahrenen Tatsache beinhaltet zum einen, dass sich diese bereits vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens verwirklicht haben muss; als Revisionsgrund sind somit lediglich sogenannte unechte Noven zugelassen. Zum anderen verlangt Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, dass die gesuchstellende Partei die fragliche Tatsache während des vorangegangenen Verfahrens, das heisst bis zur Urteilsfällung, nicht gekannt hat und deshalb nicht geltend machen konnte. Ausgeschlossen sind damit auch Umstände, welche die gesuchstellende Partei bei pflichtgemässer Sorgfalt hätte kennen können, ebenso, wenn die Entdeckung der erheblichen Tatsachen auf Nachforschungen beruht, die bereits im früheren Verfahren hätten angestellt werden können, denn darin ist eine unsorgfältige Prozessführung der gesuchstellenden Partei zu erblicken (vgl. zum Ganzen André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 306 Rz. 5.47). Dass es einer gemäss Art. 123 BGG um Revision ersuchenden Partei nicht möglich war, Tatsachen und Beweise bereits im früheren Verfahren vor- beziehungsweise beizubringen, ist nur mit Zurückhaltung anzunehmen. Der Revisionsgrund der unechten Noven dient nicht dazu, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wiedergutzumachen (vgl. Elisabeth Escher, a.a.O., Art. 123 N 8).

E. 3.3

Revisionsweise eingereichte Beweismittel sind nur dann als neu zu qualifizieren und beachtlich, wenn sie entweder neue erhebliche Tatsachen erhärten oder geeignet sind, dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind, respektive wenn sie

bei Vorliegen im ordentlichen Verfahren vermutlich zu einem anderen Entscheid geführt hätten. Es genügt nicht, wenn sie zu einer neuen Würdigung bereits bekannter Tatsachen führen sollen; für eine andere Würdigung des Sachverhalts besteht im Rahmen eines Revisionsverfahrens kein Raum. Auf Revisionsgesuche, die auf erst nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens entstandenen Tatsachen oder Beweismitteln gründen, ist - unabhängig von der Frage der Erheblichkeit der neuen Tatsachen oder Beweismittel - nicht einzutreten (vgl. BVGE 2013/22 E. 13).

E. 4

Aufl. 2014, § 31 Rz 24 f.).

E. 4.1

Im Revisionsgesuch wird ausgeführt, der Gesuchsteller habe seinen Anwalt in der Türkei (H._____) beauftragt abzuklären, ob gegen ihn ein Ermittlungsverfahren beziehungsweise ein Haftbefehl vorliege. Während nach der ersten, im Juni 2021 durchgeführten Anfrage noch davon ausgegangen worden sei, dass gegen den Gesuchsteller nichts Entsprechendes D-2497/2022 / D-6610/2020 Seite 8 vorliege, habe eine weitere Anfrage im März 2022 ergeben, dass durch die Generalstaatsanwaltschaft von D._____ eine Untersuchung mit der Ermittlungsnummer (...) eingeleitet worden sei (vgl. Revisionsbeilage 7) und die Generalstaatsanwaltschaft I._____ später zuständigkeitshalber das Verfahren übernommen habe (vgl. Revisionsbeilage 5); gemäss H._____ könnten die zugehörigen Datensätze auf dem Bildschirm des UYAP-Bürgerportals abgerufen werde. Demnach sei gegen den Gesuchsteller wegen "Propaganda für eine bewaffnete Terrororganisation" beim (...) von D._____ eine Klage mit der Aktennummer (...) eingereicht worden (vgl. Revisionsbeilagen 4 und 8). Der Gesuchsteller habe pflichtgemäss gehandelt. Dass er nach der ersten Bemühung um Akteneinsicht im Juni 2021 nicht gleich wenige Wochen später erneut um Akteneinsicht ersucht habe, leuchte ein und könne ihm nicht vorgeworfen werden. Die nunmehr vorliegenden Akten aus dem türkischen Verfahren seien geeignet, seine Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen; sie seien damit erheblich und hätten – wenn sie dem SEM oder dem Bundesverwaltungsgericht schon vorher vorgelegen hätten – zu einem anderen Entscheid geführt. Die (...) des (...) D._____ habe mit einem Rechtshilfeersuchen von der zuständigen Schweizer Behörde beziehungsweise von der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Durchführung einer Einvernahme des Gesuchstellers, dem am 2. August 2021 begangene Propaganda für eine Terrororganisation vorgeworfen werde, beantragt (vgl. Revisionsbeilage 6). Die weiteren eingereichten Akten (vgl. Revisionsbeilage 9) betreffen den Gerichtsstand beziehungsweise es handle sich um einen auf den 6. Januar 2022 datierten Haftbefehl des Strafgerichts von I._____ und um einen Bericht der Staatsanwaltschaft I._____ an die Generalstaatsanwaltschaft von D._____.

E. 4.2

Soweit sich der Gesuchsteller auf das Ermittlungsprotokoll des (...) D._____ vom 23. März 2022 (Revisionsbeilage 4), das Rechtshilfeersuchen an die Schweizerische Eidgenossenschaft vom 24. März 2022 (Revisionsbeilage 6), die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft von D._____ vom 21. März 2022 (Revisionsbeilage 7) sowie auf das auf den 4. April 2022 datierte, als "Bilirki \blacksquare i Raporu" betitelte und nicht übersetzte Dokument (Teil der Revisionsbeilage 9) beruft, ist festzuhalten, dass diese Beweismittel erst nach dem Beschwerdeurteil vom 9. März 2022 entstanden sind. Sie sind daher

revisionsrechtlich unbeachtlich und auf das Revisionsgesuch ist diesbezüglich nicht einzutreten (vgl. die vorstehenden Ausführungen unter E. 3.3). Dasselbe gilt auch für das behauptete Rechtshilfeersuchen an die

D-2497/2022 / D-6610/2020 Seite 9 Schweizerische Eidgenossenschaft vom 24. März 2022, weshalb es sich erübrigt, das Original von Amtes wegen bei der Schweizer Behörde einzu- fordern oder aber eine Nachfrist für die Beibringung anzusetzen.

E. 4.3

Im Folgenden ist zu prüfen, ob die vor dem 9. März 2022 datierenden Beweismittel als revisionsrechtlich beachtlich qualifiziert werden können.

E. 4.3.1

Zunächst ist danach zu fragen, ob der Beschwerdeführer überzeu- gend darzulegen vermag, dass und weshalb es ihm nicht möglich gewesen sein sollte, die fraglichen Beweismittel früher zu beschaffen und einzu- reichen. Aus den Akten beziehungsweise aus einem auf den 15. Januar 2021 datierten, am 17. Januar 2021 dem Bundesverwaltungsgericht im or- dentlichen Beschwerdeverfahren eingereichten Schreiben geht hervor, dass die Anwaltskanzlei H. _____ & K. _____ in I. _____ schon dannzu- mal (vgl. Akten D-4246/2020 act. 10) mit der Vertretung des Gesuchstellers in der Türkei betraut war und Abklärungen getätigt hatte. Dem mit dem Re- visionsgesuch eingereichten (undatierten) Schreiben der gleichen Anwalts- kanzlei ist zu entnehmen, dass die im Sommer 2021 getätigten Abklärun- gen noch zu keinen Ergebnissen geführt hätten. Im Auftrag des Gesuch- stellers seien aber mehrere Monate später ein weiteres Mal Informationen eingeholt worden, ob nunmehr seitens der türkischen Behörden gegen den Gesuchsteller ermittelt werde und ob gegen ihn ein Haftbefehl vorliege. Das Vorbringen, der Gesuchsteller habe sich bereits während des ordentli- chen Verfahrens darum bemüht, Abklärungen in der Türkei zu tätigen, er- scheint somit plausibel. Angesichts des Umstandes, dass Untersuchungs- handlungen in hängigen Strafverfahren eine gewisse Zeit benötigen, und zumindest nicht abwegig ist, dass Aufträge zu anwaltlichen Recherchen nicht monatlich immer wieder neu erteilt werden, erscheint nachvollziehbar, dass die Abklärungsergebnisse der türkischen Anwaltskanzlei im Zeitpunkt des Beschwerdeurteils vom 9. März 2022 noch nicht vorgelegen haben be- ziehungsweise sich der Gesuchsteller erst nach Ergehen des Beschwer- deurteils zu erneuten Abklärungen veranlasst sah. Nach dem Gesagten liegen somit entschuld bare Gründe vor, weshalb der Gesuchsteller die vor dem 9. März 2022 entstandenen türkischen Verfahrensakten nicht bereits im ordentlichen Verfahren beibringen konnte.

E. 4.3.2

Im Urteil D-4246/2020 (E. 6.3) erwog das Gericht, Befürchtungen, künftig staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt zu sein, seien nur dann asylrelevant, wenn begründeter Anlass zur Annahme bestehe, dass sich die Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer

D-2497/2022 / D-6610/2020 Seite 10 Zukunft verwirkliche. Dies sei vorliegend nicht der Fall, werde auf Be- schwerdeebene doch eingeräumt, dass die geltend gemachten Ermittlun- gen noch andauerten und seit der Ausreise sei kein Strafverfahren eröffnet worden. Angesichts der im Revisionsverfahren eingereichten türkischen Verfahrensakten, welche nunmehr vollständig mit deutscher Übersetzung vorliegen, ist nicht auszuschliessen, dass

der Gesuchsteller im Zusammenhang mit Aktivitäten in den sozialen Medien die Aufmerksamkeit der türkischen Behörden in einer Art und Weise auf sich gezogen hat, welche die im Urteil D-4246/2020 getroffene Schlussfolgerung in Frage stellen könnte. So sollen von der Abteilung für Cyberkriminalität der Polizeibehörde der Provinz L. _____ durchgeführte "virtuelle Patrouillendienste" ergeben haben, dass er unter seinem Namen insbesondere auf "Facebook" kriminelle Beiträge verfasst sowie geteilt und damit "Propaganda für eine bewaffnete Terrororganisation" gemacht habe (vgl. Revisionsbeilagen 9). Aufgrund eines entsprechenden Überweisungsberichts habe die Staatsanwaltschaft von I. _____ (Provinz D. _____) gestützt auf Art. 7/2 des türkischen Anti-Terror-Gesetzes Anklage erhoben. In der Folge sei vom Strafgericht I. _____ am 6. Januar 2022 ein Haftbefehl gegen ihn ausgestellt worden. Diese neu erfahrenen Tatsachen und entdeckten Beweismittel (insbesondere auch die als "Forschungsbericht" bezeichneten "Facebook"-Auszüge [Revisionsbeilage 8]) sind – die Echtheit der nur in Kopie beziehungsweise als Ausdrucke eingereichten türkischen Verfahrensakten vorausgesetzt – daher grundsätzlich geeignet, die tatbeständliche Grundlage des Urteils D-4246/2020 vom 9. März 2022 zu ändern. Sie sind damit erheblich im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG.

E. 5

Das Revisionsgesuch ist demnach gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist, und die Dispositiv-Ziffern 1 und 2 des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts D-4246/2020 vom 9. März 2022 sind aufzuheben.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Revisionsverfahrens sind – ungeachtet des Umstandes, dass dem Gesuchsteller mit Zwischenverfügung vom 13. Juni 2022 die unentgeltliche Prozessführung gewährt worden war – keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 68 Abs. 2 und Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 6.2

Dem vertretenen Gesuchsteller ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom

D-2497/2022 / D-6610/2020 Seite 11 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) ist dem Gesuchsteller zulasten der Gerichtskasse für das Revisionsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 800.– (inkl. Auslagen und allfälligem Mehrwertsteuerzuschlag) zuzusprechen.

II.

E. 7

Als Folge der Gutheissung des Revisionsgesuchs und der Aufhebung der Dispositivziffern 1 und 2 des Urteils D-4246/2020 vom 9. März 2022 ist das diesem Urteil zugrundeliegende Beschwerdeverfahren (unter der Verfahrensnummer D-6610/2020) wiederaufzunehmen und über die Beschwerde neu zu entscheiden (vgl. Art. 128 Abs. 1 BGG). Mit dem vorliegenden Urteil wird die mit Verfügung vom 7. Juni 2022 angeordnete superprovisorische Massnahme (einstweilig per sofort ausgesetzter Vollzug der

Wegweisung) hinfällig. Gleichzeitig ist festzustellen, dass sich der Beschwerdeführer infolge des wiederaufzunehmenden Beschwerdeverfahrens wiederum im ordentlichen Asylverfahren befindet und den Ausgang desselben gestützt auf Art. 42 AsylG in der Schweiz abwarten darf.

E. 8

Im Revisionsverfahren wurden verschiedene türkische Verfahrensakten eingereicht. In diesem Zusammenhang stellt sich vorab die Frage, ob diese Dokumente als echt zu qualifizieren sind. Sollte sich die Echtheit bestätigen, wäre in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat aufgrund des gegen ihn laufenden Verfahrens eine asylrelevante Verfolgung droht. Der rechtserhebliche Sachverhalt erweist sich insofern als nicht vollständig und nicht beurteilt.

E. 9

Das Bundesverwaltungsgericht hat zwar die Kompetenz, den festgestellten Sachverhalt mit voller Kognition zu überprüfen (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG), und es stellt grundsätzlich auf den Sachverhalt ab, wie er sich im Zeitpunkt des Urteils verwirklicht hat (vgl. BVGE 2012/21 E. 5). Es kann

D-2497/2022 / D-6610/2020 Seite 12 indessen nicht die Aufgabe der Beschwerdeinstanz sein, grundlegende Fragen zum Sachverhalt als erste Instanz zu klären. Das ergibt sich aus der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung. Das Gericht beurteilt Beschwerden gegen Verwaltungsverfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG, ist mithin zur Überprüfung von Verfügungen zuständig (Art. 31 VGG). Die Bestimmung zur Sachverhaltsfeststellung in Art. 32 VwVG ist denn auch primär auf das Verwaltungsverfahren vor den erstinstanzlichen Bundesbehörden und nicht auf das Beschwerdeverfahren zugeschnitten, was die gesetzliche Systematik bestätigt. Schliesslich fällt ins Gewicht, dass die Partei eine Instanz verlöre, wenn das Gericht die Grundlagen des rechtserheblichen Sachverhalts nicht nur ergänzen, sondern gleichsam wie eine erste Instanz erheben würde. Aus diesen Gründen hat das Bundesverwaltungsgericht von eigenen Sachverhaltsabklärungen, die über eine blosser Ergänzung und Erhaltung des rechtserheblichen Sachverhalts hinausreichen, abzusehen (vgl. BVGE 2012/21 E. 5).

E. 10

Aus den vorstehend genannten Gründen ist die Beschwerde vom 7. September 2020 gutzuheissen, die Verfügung des SEM vom 4. August 2020 aufzuheben und die Sache zur vollständigen Sachverhaltsfeststellung und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die im Revisionsverfahren eingereichten Beweismittel sind dem SEM zur Berücksichtigung im Rahmen der Neuurteilung zu überweisen.

E. 11.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 11.2

Der vormaligen amtlichen Rechtsvertreterin wurde im Beschwerdeverfahren D-4246/2020 ein amtliches Honorar zugesprochen. Die entsprechende Dispositivziffer 3 erfährt keine Änderung (vgl. vorstehend E. I.5).

E. 11.3

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens im Beschwerdeverfahren D-6610/2020 in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 VGKE eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen.

E. 11.4

Es wurde – wie schon für das Revisionsverfahren – keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten im Zusammenhang mit dem wiederaufgenommenen Beschwerdeverfahren aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf

D-2497/2022 / D-6610/2020 Seite 13 die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von Fr. 200.– (inkl. Auslagen und allfälligem Mehrwertsteuerzuschlag) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

D-2497/2022 / D-6610/2020 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.